

Die Unterkunftsverhältnisse ausländischer Arbeitskräfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **31 (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Unterkunftsverhältnisse ausländischer Arbeitskräfte

Die Direktionen der Polizei und der Volkswirtschaft des Kantons Zürich geben bekannt:

Unsere Wirtschaft ist auf eine grosse Zahl ausländischer Arbeitskräfte angewiesen. Mit rund 87 500 kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern ist im Kanton Zürich in diesem Jahr eine neue Spitze erreicht worden. Zudem werden seit einiger Zeit vermehrt *Familienangehörige* ausländischer Arbeitskräfte zugelassen, um es den Arbeitgebern zu erleichtern, die bereits in den Arbeitsprozess eingegliederten ausländischen Staatsangehörigen zu halten und weitere anzuwerben.

Die Unterbringung der stetig steigenden Zahl ausländischer Arbeitskräfte und ihrer Familienangehörigen führt bei der ohnehin angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht selten zu Schwierigkeiten. So sind in den letzten Wochen und Monaten im In- und Ausland verschiedentlich Presseberichte erschienen, nach denen die in der Schweiz beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte da und dort in unzureichender, oft menschenunwürdiger Weise untergebracht sind. Aus Meldungen von kommunalen Behörden sowie von kantonalen Amtsstellen ist uns bekannt, dass auch im Kanton Zürich an vereinzelt Orten Misstände bestehen, sei es dass ausländische Arbeitskräfte in ungeeigneten Räumen wohnen, sei es, dass Wohnräume stark überbelegt sind. Gesundheitsschädliche und unwürdige Unterkünfte verstossen aber gegen das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und andere Vorschriften und damit gegen die öffentliche Ordnung überhaupt. Solche Zustände können bei den ausländischen Arbeitskräften, die für unsere Wirtschaft unentbehrlich sind, so wenig geduldet werden wie bei der schweizerischen Bevölkerung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Klagen über unzureichende Wohnverhältnisse die Rekrutierung weiterer ausländischer Arbeitskräfte erschweren, was bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage vermieden werden sollte.

Die Bereitstellung von zusätzlichem genügendem und geeignetem Wohnraum für ausländische Arbeitskräfte ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Wo der für

ausländische Arbeitskräfte erforderliche Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist es in erster Linie Sache der Wirtschaft selber, zusätzliche Unterkunftsmöglichkeiten zu beschaffen. Wir wissen, dass eine grössere Zahl von Arbeitgebern in dieser Beziehung schon beachtliche Anstrengungen unternommen hat, während bisher einige Betriebe sich um die Unterbringung der von ihnen beschäftigten Ausländer nicht oder nur ungenügend bekümmert haben. Die Verhältnisse zwingen die Behörden, im Rahmen ihrer Verantwortung und ihres gesetzlichen Auftrages für Abhilfe zu sorgen.

Die Gemeindebehörden sind angewiesen, von den ihnen zustehenden gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Befugnissen Gebrauch zu machen. Wo sich auf ihre Veranlassung die Misstände nicht anderweitig beseitigen lassen, sollen sie sich auch mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und ihn auffordern, innert einer den Umständen angemessenen Frist für bessere Unterkünfte seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Sollte auf diesem Wege eine ordnungsgemässe und dem Gesetz entsprechende Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nicht zu erzielen sein, so haben die Gemeindebehörden der kantonalen *Fremdenpolizei* Meldung zu erstatten. In solchen Fällen muss sich die Polizeidirektion vorbehalten, als letzte Massnahme diese besonderen Umstände bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an weitere ausländische Arbeitnehmer und an Familienangehörige von bereits hier tätigen Ausländern mitzuberücksichtigen; fremdenpolizeiliches Eingreifen im Rahmen des gesetzlichen freien Ermessens wäre bei derartigen Verhältnissen unter dem polizeilichen Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten.

Wir vertrauen darauf, dass alle Arbeitgeber sich ihrer *menschlichen Pflicht* auch in dieser Hinsicht bewusst sind und, wo es bisher noch nicht der Fall war, dafür Sorge tragen, dass ihre ausländischen Arbeitskräfte menschenwürdig untergebracht werden. Dabei mag ihnen das Verhalten der in dieser Beziehung vorbildlichen Arbeitgeber wegleitend sein.

Pro-Juventute-Freizeit-Dienst

Kurskalender 1960/61

Die nachstehend aufgeführten Kurse finden alle im Volksbildungsheim Herzberg, Asp, statt.

12. bis 13. November: **Wege zur Förderung guter Jugendlektüre*: Wochenendkurs des Pro-Juventute-Freizeitdienstes. Kursbeitrag Fr. 10.—. Anmeldung an Pro Juventute Freizeitdienst, Zürich 22.

19. bis 20. November: *Adventsingen*. Kosten Fr. 10.—. Auskunft und Anmeldung beim Volksbildungsheim Herzberg.

3. bis 4. Dezember: *Vorweihnachtliches Basteln*. Kosten Fr. 10.—. Auskunft und Anmeldung beim Volksbildungsheim Herzberg.

19. bis 29. Januar: *Woche für die Landjugend*. Auskunft erteilt das Volksbildungsheim Herzberg.

11. bis 12. Februar: **Tanzwochenende* (Gemeinschaftstänze — Singtänze). Kosten Fr. 10.—. Auskunft und Anmeldung beim Volksbildungsheim Herzberg.

9. bis 15. April: **Spielwoche* des Freizeitdienstes Pro Juventute.

Für die mit * bezeichneten Kurse sind Beiträge aus dem Weiterbildungsfonds für Heim- und Anstaltspersonal erhältlich.

Ausk. durch: Pro Juventute Freizeitdienst, Zürich 22